

im Wesentlichen vorgetragen, die Antragstellerin habe bereits ein Asylverfahren durchgeführt und sei nach Mazedonien abgeschoben worden. Die Sach- und Rechtslage habe sich geändert. Die weiteren Angaben betreffen die schweren Erkrankungen der Antragstellerin. Zu berücksichtigen sei in diesem Zusammenhang, dass die Antragstellerin zum Volk der Roma gehöre. Bekanntlich hätten Übergriffe und Benachteiligungen der Roma in Mazedonien stattgefunden. Von allen Minderheiten in Mazedonien seien Roma am stärksten Diskriminierungen ausgesetzt gewesen.

Eine Vielzahl ärztlicher Unterlagen wurde vorgelegt, beispielhaft werden ein ärztlicher Bericht der Universitätsklinik Münster vom 30.09.2010 und eine amtsärztliche Stellungnahme vom 13.10.2010 genannt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens hinsichtlich § 60 Abs. 1 AufenthG wird abgelehnt.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um einen Folgeantrag nach § 71 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Ein weiteres Asylverfahren ist danach aber nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, mithin Wiederaufgreifensgründe vorliegen.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um ihren Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag der Antragstellerin ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für die Antragstellerin zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund ihres schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., die Antragstellerin muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihr der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu

werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Bei einer Rückkehr nach Mazedonien hat die Antragstellerin Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG durch den Staat nicht zu befürchten. Eine gezielte und systematische politische Verfolgung bestimmter Gruppen wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Nationalität oder politischen Überzeugung findet grundsätzlich nicht statt. Bei den Menschen- und Minderheitenrechten setzt die Verfassung hohe Standards und diese werden im Allgemeinen respektiert.

Entsprechendes gilt für die Minderheitengruppe der Roma.

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass Roma in Mazedonien einer staatlichen Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt wären (vgl. VG Dresden, Urteil vom 05.03.2009, A 3 K 30128/05, VG Freiburg, Urteil vom 04.11.2008, A 3 K 276/07; VG Sigmaringen, Urteil vom 14.07.2004, A 7 K 10285/04, VG Aachen, Urteil vom 28.05.2004, 1 K 1927/03.A; VG Düsseldorf, Urteil vom 30.04.2004, 15 K 4904/03.A; VG Ansbach, Urteil vom 15.05.2002, AN K 02.300069; VG Augsburg, Urteil vom 03.05.2002, Au 7 K 02.30230, VG Saarlouis, Urteil vom 06.02.2002, 10 K179/.A; VG Köln, Urteil vom 28.08.2001, 22 K 1765/95.A, VG Gießen, Urteil vom 11.08.2000, 9 E 30432/96.A). Roma unterliegen grundsätzlich auch keiner nichtstaatlichen Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG. Es sind auch keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der mazedonische Staat Übergriffe Dritter duldet.

In Mazedonien leben laut Volkszählung von 2002 53.879 Roma (2,66 %). Der tatsächliche Anteil heute dürfte aber bei 5-6 % liegen. (Roma Education Fund, Advancing Education of Roma in Macedonia, 2007, http://www.romaeducationfund.hu/documents/Macedonia_report.pdf). Roma haben in Mazedonien die gleichen Minderheitenrechte wie andere Volksgruppen; dies ist durch die Verfassungsreform vom 16.11.2001 in der mazedonischen Verfassung ausdrücklich verankert worden. Zwar bleibt das „mazedonische Volk“ weiterhin als staatsbildend erwähnt, doch zählt die Präambel unter allen Staatsbürgern ausdrücklich auch Minderheiten in den Grenzen Mazedoniens auf und stellt damit die verschiedenen Volksgruppen auf die gleiche Stufe. Die Minderheiten der Albaner, Türken, Serben, aber auch Roma sind durch die Verfassung ausdrücklich geschützt. Es liegen auch keine Erkenntnisse über gezielte staatliche Übergriffe gegen Roma vor. Sie werden in gleicher Weise gefördert wie andere mazedonische Staatsangehörige und können weitgehend ihre kulturelle Identität leben (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Mazedonien vom 28.01.2005, 508-516.80/3 MKD). Im mazedonischen Parlament haben auch frei gewählte Roma Sitz und Stimme, wodurch ihre unmittelbare Interessenvertretung gewährleistet ist. Bei den Wahlen 2008 erhielt das Bündnis „Für ein besseres Mazedonien“ aus der Inneren Mazedonischen Revolutionären Organisation - Demokratische Partei für Mazedonische Nationale Einheit (VMRO-DPMNE) und 18 weiteren Parteien (darunter fünf Parteien der Roma) 82 der 120 Sitze im Parlament (Munzinger-Online/IH - Länder Aktuell, Mazedonien - Politik, 17.08.2010). Insgesamt mangelt es aber noch an einer gezielten Integrationspolitik. Im November 2009 legte die Europäische Kommission einen negativen Bericht zum Fortschritt Mazedoniens bei

der Bekämpfung der Diskriminierung von Roma vor. Die überarbeiteten staatlichen Aktionspläne zur Integration der Roma für das nächste Jahrzehnt wurden erst im Mai 2009 angenommen. Die Regierung versäumte es, finanzielle Mittel für die Implementierung der staatlichen Aktionspläne zur Verbesserung des Status der Roma-Frauen bereitzustellen (EU-Kommission, The Former Yugoslav Republic of Macedonia, 2009 Progress Report).

Roma sind von allen Minderheiten am stärksten Diskriminierungen ausgesetzt. Sie sind häufiger Opfer des Missbrauchs von Polizeigewalt und Mängeln der Justiz, aber auch der Benachteiligung bei Einstellungen öffentlicher oder privater Arbeitgeber und im Bildungswesen. Dies ist nach Einschätzungen der OSZE vor allem ein soziales, weniger ein ethnisches Problem. Roma sind von der schwierigen wirtschaftlichen Lage Mazedoniens als Transformationsland, nicht zuletzt aufgrund ihres im Durchschnitt niedrigen Bildungsstandes, in besonderem Maße betroffen. Sie gehören oft den unteren sozialen Schichten an und haben vor allem deshalb unter den Vorurteilen und Ablehnung der übrigen Volksgruppen zu leiden. Viele Roma lassen weder sich noch ihre Kinder, etwa bei Zuzug oder Hausgeburten, bei den zuständigen staatlichen Stellen registrieren. Damit fallen viele Roma durch das in Mazedonien, wenn auch in bescheidenem Rahmen, bestehende soziale Netz (vgl. Auswärtiges Amt, a.a.O.). Ein vom UNHCR koordiniertes und von Roma-NGOs umgesetztes Registrierungsprogramm führte jedoch zu einer beträchtlichen Reduzierung der Anzahl nicht registrierter Roma (Amnesty International, Jahresbericht 2010). Roma sind aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit nicht von sozialen Leistungen ausgeschlossen. Die gesetzlichen Bestimmungen bieten ihnen unter gleichen Voraussetzungen wie allen anderen ethnischen Gruppen Zugang. Die Möglichkeit der Roma-Kinder zu schulischer Bildung wurde durch staatliche Maßnahmen für die Bereitstellung kostenloser Schulbücher und Schultransporte sowie Stipendien für Schüler der Sekundarstufe verbessert. Eine wachsende Zahl von Kindern besuchte jedoch noch Schulen, an denen Kinder der Mehrheitsgesellschaft und Roma-Kinder faktisch getrennt wurden (Amnesty International, Jahresbericht 2010).

Anhaltspunkte dafür, dass Diskriminierungen von ihrer Art und Intensität her über asylrechtlich unerhebliche Benachteiligungen hinausgehen, gibt es jedoch nicht. Ebenso wenig gibt es Anhaltspunkte dafür, dass der mazedonische Staat ein rechtswidriges Vorgehen Dritter gegen Roma duldet oder gar unterstützt.

Die Antragstellerin hat auch nicht geltend gemacht, asylrechtlich erhebliche Übergriffe und Benachteiligungen erlitten zu haben.

2.

Nachdem im früheren Asylverfahren noch keine Prüfung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG erfolgt war, ist nunmehr seitens des Bundesamtes erstmalig eine Entscheidung hierzu zu treffen. Das Bundesamt ist zu einer solchen Feststellung berechtigt, weil in dem Verfahren der Schutzgewährung für Ausländer, die politische Verfolgung geltend machen, eine umfassende, alle Arten des Schutzes einbeziehende Entscheidung ergehen soll (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.02.1996, EZAR 240 Nr. 6).

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 7 Satz 2 oder Abs. 5 AufenthG liegen nicht vor.

Bei der Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind zunächst § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG im Hinblick auf das Herkunftsland der Antragstellerin zu prüfen.

Diese bilden als Umsetzungsnormen der Regelungen der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) zum subsidiären Schutz einen eigenständigen, vorrangig zu prüfenden Verfahrensgegenstand (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 u.a.). Sie werden im Folgenden als „europarechtliche Abschiebungsverbote“ bezeichnet.

Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 6 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) auch dann, wenn die Gefahr von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht und kein ausreichender staatlicher oder quasistaatlicher Schutz zur Verfügung steht. Zudem ist gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 4 Abs. 4 QualfRL zu unterscheiden, ob der Ausländer der Gefahr im Herkunftsland bereits ausgesetzt war bzw. ihm entsprechende Misshandlungen unmittelbar bevorstanden oder, ob er ohne derartige Bedrohung ausgereist ist.

Er darf gemäß § 60 Abs. 3 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort die Todesstrafe droht. Dies gilt sowohl für die Verhängung als auch für die Vollstreckung einer Todesstrafe.

Von der Abschiebung in das Herkunftsland ist gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG auch abzusehen, wenn die Ausländerin als Angehörige der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist.

Bei Anwendung dieser Grundsätze steht eine unmenschliche Behandlung bei Rückkehr nicht zu befürchten. Weder von der mazedonischen Regierung noch durch nichtstaatliche Dritte ist eine unmenschliche Behandlung zu erwarten. Die nationalen Sicherheitskräfte gewährleisten Schutz und Sicherheit. Die Todesstrafe ist abgeschafft. Die Sicherheitslage ist stabil, ethnische Spannungen und vorkommende gewalttätige Auseinandersetzungen rechtfertigen nicht die Annahme eines Bürgerkrieges oder einer bürgerkriegsähnlichen Situation und damit eines landesweit oder regional bestehenden bewaffneten Konfliktes.

Nach Verneinung der europarechtlichen Abschiebungsverbote sind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nach nationalem Recht zu prüfen.

Eine Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt. Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG kommt nach der Rechtsprechung des BVerwG (insoweit übertragbar: Urteil vom 15.04.1997, BVerwGE 104, 265, 9 C 38/96) nur in Frage, wenn die umschriebenen Gefahren durch den Staat oder eine staatsähnliche Organisation droht oder dem Staat zuzurechnen ist.

Ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG ist nicht ersichtlich.

Es liegt jedoch ein Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Mazedonien vor.

Von einer Abschiebung soll gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn der Ausländerin eine erhebliche individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht.

Eine erhebliche konkrete Gefahr i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann auch dann vorliegen, wenn die im Zielstaat drohende Beeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter der die Ausländerin bereits in der Bundesrepublik Deutschland leidet. Die drohende Gefahr kann in diesem Fall auch durch die individuelle Konstitution der Ausländerin bedingt sein. Der Begriff der „Gefahr“ in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist hinsichtlich seines Entstehungsgrundes nicht einschränkend auszulegen, und es ist deshalb unerheblich, ob sich die Gefahr aus einem Eingriff, einem störenden Verhalten oder aus einem Zusammenwirken mit anderen, auch anlagebedingten Umständen ergibt (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383).

Die Gefahr ist „erheblich“ i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde und „konkret“, wenn die Asylbewerberin alsbald nach ihrer Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage käme, weil sie auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung ihres Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, a.a.O.).

Aufgrund der vorliegenden ärztlichen Gutachten liegt ein Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Mazedonien vor.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

3.

Vom Erlass einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung wird in diesem Bescheid abgesehen, weil der Antragstellerin aufgrund der Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll und weder ein anderer Abschiebestaat konkret benannt werden kann, noch Hinweise auf sonstige Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 AufenthG vorliegen.

4.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Schmeißner



[Handwritten signature]

15. NOV. 2010

Tarifbeschäftigte